



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.286/2-DSR/91

Dr. SAUTNER
2769

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 88 ...	-GE/19... 91
Datum: 7. JAN. 1992	
Verteilt 8.1.92 fage	

Betrifft: Mediengesetznovelle 1992;
Stellungnahme

H Bauer

In der Beilage werden 25 Kopien der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992
übermittelt.

Beilagen

20. Dezember 1991
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Danecek



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.286/2-DSR/91

Dr. SAUTNER
2769

An den
Herrn Bundesminister
für Justiz
Dr. Nikolaus MICHALEK

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betrifft: Mediengesetznovelle 1992;
Stellungnahme

Der Datenschutzrat hat den mit do. GZ 777.026/3-II 2/91 vom 17. Oktober 1991 übermittelten Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992 in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1991 beraten. Seitens des Bundesministeriums für Justiz nahm Herr Dr. MANQUET als informierter Vertreter zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Der Datenschutzrat hat beschlossen, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

1. Allgemeines zum "Medienprivileg" des § 54 DSG:

Der Datenschutzrat legt Wert auf die Feststellung, daß er im Recht auf Informationsfreiheit als verfassungsmäßig verankertem Grundrecht einen unverzichtbaren demokratiepolitischen Grundpfeiler sieht. Dennoch kann bisweilen zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung ein Spannungsverhältnis bestehen. Als Versuch eines Ausgleichs zwischen diesen Grundrechten wurde der § 54 des Datenschutzgesetzes geschaffen.

- 2 -

Er lautete in seiner Stammfassung, BGBl.Nr. 565/1978:

"Bis zum Inkrafttreten von Datenschutzbestimmungen eines Mediengesetzes finden die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung, insoweit Medienunternehmen oder redaktionelle Hilfsunternehmen Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit ermitteln, verarbeiten, benützen oder übermitteln."

Dem Ausschlußbericht 1978, 1024 NR Blg 14. GP, ist die Absicht zu entnehmen, daß bei den Beratungen über die Regierungsvorlage eines Mediengesetzes die Gedanken des Datenschutzes gebührende Beachtung finden würden.

Mit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl.Nr. 605/1987, wurde dann der § 54 in seine heutige Form gebracht und lautet nunmehr:

"Insoweit Medienunternehmen oder Mediendienste Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln oder überlassen, finden von den einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur die §§ 19 bis 21 Anwendung."

Die ursprünglich in Aussicht genommenen Datenschutzbestimmungen in einem Mediengesetz wurden jedoch bis heute nicht erlassen; das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) BGBl.Nr. 314/1981 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 211/1987 und 233/1988 enthält neben den dort enthaltenen Instrumentarien des Persönlichkeitsschutzes keine bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Aufgrund der geltenden Rechtslage finden für die publizistische Tätigkeit von Medienunternehmen und Mediendiensten außer dem § 1 des Datenschutzgesetzes lediglich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über die Dienstleistung im

- 3 -

Datenverkehr (§ 19), über das Datengeheimnis (§ 20) und über die Datensicherheitsmaßnahmen (§ 21) Anwendung, Bestimmungen, die den Eigeninteressen der Medienunternehmen dienen und nicht auf die Interessenslage der betroffenen Menschen abstellen.

Auch der vorliegende Entwurf einer Mediengesetznovelle läßt spezielle datenschutzrechtliche Bestimmungen vermissen.

2. Datenschutzrechtliche Defizite:

a. Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung:

Der Entwurf sieht nicht vor, daß einem Betroffenen die im Datenschutzrecht essentiellen Rechte auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung gegenüber einem Auftraggeber im Medienbereich zukommen.

Der Datenschutzrat verkennt nicht, daß das Auskunftsrecht nicht im gleichen Umfang wie in den §§ 11 bzw. 25 DSG gewährt werden könnte; insbesondere könnte das Recht auf Auskunft, soweit es sich auch auf die Herkunft der Daten bezieht, das Redaktionsgeheimnis gegenstandslos machen.

Davon abgesehen, sieht der Datenschutzrat aber keine Notwendigkeit, warum gerade im Medienbereich dem Betroffenen die genannten Rechte nicht zustehen sollen, zumal damit kein Eingriff in das Recht auf Informationsfreiheit verbunden wäre.

Der Datenschutzrat regt daher an, in dieser Novelle, deren Intention es ja ist, den Persönlichkeitsschutz zu verstärken, auch die wichtigen Rechte auf (eingeschränkte) Auskunft, Richtigstellung und Löschung für den von einer Datenverarbeitung eines Medienunternehmens oder Mediendienstes Betroffenen aufzunehmen.

- 4 -

b. Registrierung:

Voraussetzung für die Geltendmachung der obgenannten Rechte ist eine Aufnahme der Datenverarbeitungen von Medienunternehmen bzw. Mediendiensten in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis, dem Datenverarbeitungsregister, da ein Betroffener ansonsten keine Kenntnis von der Existenz einer personenbezogenen Datenverarbeitung bzw. von den in ihr gespeicherten Inhalten erhält. Es sollte daher als Voraussetzung für die Ausübung der obgenannten Rechte auch die Verpflichtung zur Meldung von Datenverarbeitungen personenbezogener Daten von Medienunternehmen bzw. Mediendiensten in der §§ 23 ff Datenschutzgesetz verpflichtend vorgesehen werden.

c. Übermittlung aus Datenverarbeitungen eines Medienunternehmens bzw. Mediendienstes:

Der Datenschutzrat geht de lege lata davon aus, daß jedenfalls dann, wenn Daten aus der Datenverarbeitung eines Medienunternehmens bzw. Mediendienstes für andere als publizistische Zwecke (etwa kommerzielle Zwecke) übermittelt werden, das Datenschutzgesetz und damit auch der § 18 (Übermittlung im privaten Bereich) dieses Gesetzes zur Anwendung kommt.

d. Medienarchive:

Klärungs- und regelungsbedürftig erscheint dem Datenschutzrat auch die Speicherung personenbezogener Daten in Medienarchiven, da auch Daten gespeichert werden, die (noch) nicht publizistisch ausgewertet wurden, von deren Existenz in einem Archiv der Betroffene auch keinerlei Kenntnis erlangt (z.B. ein Fernsehinterview wird nicht zur Gänze ausgestrahlt, oder es werden vor einer Live-Sendung Probeaufnahmen gemacht), jedoch von Medienunternehmen später verwendet werden könnten. Ungeklärt ist auch, wer zu diesen - bisher - nicht veröffentlichten Daten Zugriff hat, und ob solche Daten im Rahmen eines "Medienverbundes" auch anderen Medienunternehmen

- 5 -

übermittelt werden. Sofern sie für nicht publizistische Zwecke verwendet werden, gelten hiefür die obigen Ausführungen unter lit.c.

3. Sonstige Bemerkungen zum Entwurf der Mediengesetznovelle:

a. Dem Datenschutzrat erscheinen die durch die Mediengesetznovelle neu eingeführten Entschädigungsobergrenzen noch immer zu niedrig.

b. Zu § 7b Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes: Den Umstand, daß der Anspruch auf Schutz der Unschuldsvermutung dann nicht besteht, wenn der Betroffene die Tatbegehung nicht bestritten hat, sieht der Datenschutzrat als nicht befriedigend an. Der Schutz der Unschuldsvermutung sollte nicht von einem Tätigwerden des Betroffenen abhängig gemacht werden, sondern grundsätzlich jedermann zustehen, egal ob er die Tatbegehung bestreitet oder dies - aus welchen Gründen auch immer - unterläßt. Insbesondere wurde bei dieser Regelung nicht darauf Bedacht genommen, daß nicht jeder Betroffene zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Lage war, die Tatbegehung zu bestreiten. Ein derart subjektives Kriterium für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Schutz der Unschuldsvermutung besteht oder nicht, erscheint in dieser sensiblen Materie nicht angebracht.

c. Zu § 7b Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes: Auch die Bestimmung, daß der Anspruch auf Schutz der Unschuldsvermutung dann nicht besteht, wenn auch bei Aufwendung der journalistischen Sorgfalt offenkundig kein Zweifel an der Täterschaft bestanden hat, erscheint dem Datenschutzrat nicht ausreichend. Im Einzelfall ist, insbesondere wenn der durch das Redaktionsgeheimnis geschützte Informant nicht bekannt ist, kaum nachvollziehbar, ob der Journalist ausreichende journalistische Sorgfalt bei der Prüfung der Information walten ließ oder nicht. Auch dieses Kriterium scheint daher für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Unschuldsvermutung besteht oder nicht, nicht ausreichend.

- 6 -

d. Schließlich vermeint der Datenschutzrat, daß es eine Verstärkung des Betroffenschutzes darstellen würde, wenn für sämtliche sich aus dieser Novelle ergebenden Ansprüche die Zuständigkeit bei einem Zivilgericht gegeben wäre, sodaß für den Betroffenen sein "Weg zum Recht" leichter zu beschreiten wäre.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. Dezember 1991
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

